



SATZUNG

DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS TOULOUSE

Diese Satzung ist mit Beschluss der Jahreshauptversammlung im November 1986 in Kraft gesetzt worden,

geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.11.2001,

geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.10.2006

- *Das Auswärtige Amt hat der Satzungsänderung am 23.03.2007 zugestimmt. -*

geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.10.2010

- *Das Auswärtige Amt hat der Satzungsänderung am 27.06.2011 zugestimmt. -*

geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlungen vom 11.10.2012 und 15.10.2015

- *Das Auswärtige Amt hat der Satzungsänderung am 28.01.2016 zugestimmt -*

geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.10.2017

- *Das Auswärtige Amt hat der Satzungsänderung zugestimmt -*

geändert per Beschluss der Jahreshauptversammlung am 13.10.2022

- *Unter ausdrücklichem Vorbehalt der Zustimmung durch das Auswärtige Amt -*

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Name des Vereins lautet: "Deutscher Schulverein Toulouse"
Sein Sitz ist: c/o Eurocampus, 2, allée de l'Herbaudière, 31770 Colomiers.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS UND DER SCHULE

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine auf deutschen Lehrplänen basierende Schulbildung zu ermöglichen, die auf den Erwerb eines deutschen Abschlusses, eines deutsch-französischen Doppelabschlusses oder eines anderen internationalen Schulabschlusses abzielt.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache Frankreichs vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 MITGLIEDER

Erste Kategorie von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und dem Zweck des Vereins (§2) zustimmt.

Mitglied im Schulverein können grundsätzlich beide Ehepartner sein. Das zweite Familienmitglied wird betragsfrei geführt. Bei Abstimmungen hat jede Familie jedoch nur eine Stimme.

Zweite Kategorie von Mitgliedern

Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Der Antragsteller (natürliche oder juristische Person) muss dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorlegen, in dem er sich verpflichtet, den von der Mitgliedsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Es gibt zwei Arten von Jahresbeiträgen, deren Kriterien in der Geschäftsordnung festgelegt sind: einen für die Mitgliedschaft natürlicher Personen und einen für die Mitgliedschaft juristischer Personen.

§ 4 AUFNAHME

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Schuljahres (31.8.) schriftlich mitzuteilen; Der Austritt wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

§ 7 AUSSCHLUSS

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in letzter Instanz.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 TERMINE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder (Stimmen gem. §3, Abs. 3) bei der Abstimmung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.

(2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende innerhalb von vierzehn Tage eine neue ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 AUFGABEN

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2),
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstands,
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters,
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes,
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses,
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstands,
- (7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr,
- (8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. §20, Abs. 2, Ziffer 6),
- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstands, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
- (11) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vereins, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge an den Schulvereinsvorstand, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden,
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss (gemäß §7,)
- (13) Wahl des Schulvereinsvorstands (gemäß § 16),
- (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 12 ABSTIMMUNGEN

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Stimmen gem. § 3, Abs. 3). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder des Vereines und den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift stehen auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 14 MITGLIEDER UND STÄNDIGE SITZUNGSTEILNEHMER

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus mindestens 8 und höchstens 10 Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Mitglieder von Elternbeiräten der Schule.
- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstands des deutschen Schulvereins nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.

§ 15 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstands können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 AMTSZEIT UND NACHFOLGE

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Am Ende eines jeden Schuljahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die endgültige Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 ÄMTER UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstands lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der berufskonsularische Vertreter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 AUFGABEN DES SCHULVEREINSVORSTANDS

(1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Schulvereinsvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Einstellung und Entlassung des Schulleiters,
2. Einstellung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung,
3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von §2 Abs. 5,
4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Geschäftsordnungen der Schule,
5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über den Kauf oder Verkauf von Gütern sowie die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf,
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches- und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde,
8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung,
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

(3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der Förderung des deutschen Staates auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.

(4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Schulvereinsvorstand die Stelle eines Beauftragten des Schulvereinsvorstands ein, an den er bestimmte Aufgaben des Schulvereinsvorstands im Wege der Delegation übertragen kann.

Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Beauftragten des Schulvereinsvorstands werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung aufgeführt und im dort vorgesehenen Rahmen festgelegt.

Die Delegation an den Beauftragten des Schulvereinsvorstands wird regelmäßig nach jeweils 5 Jahren erneuert.

§ 21 ZEICHNUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstands oder des Beauftragten des Schulvereinsvorstands.

Der Vorstand kann die Zeichnungsbefugnis gemäß Satzung und Geschäftsordnung übertragen.

Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der Förderung des deutschen Staates auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHULLEITERS

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstands sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 MITWIRKUNG VON LEHRERN, SCHÜLERN UND ELTERN

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 BESONDERE BINDUNGEN DES SCHULVEREINS UND DER SCHULE

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule

-gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,

-gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne.
der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amts.

§ 27 AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amts für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

§ 28 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Deutsche Schulverein hat diese Satzung auf der Grundlage der "Mustersatzung für Träger deutschsprachiger Auslandsschulen" (März 1982) erarbeitet. Sie wurde im Entwurf dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen- vorgelegt und in der vorstehenden Form genehmigt.

Der Deutsche Schulverein Toulouse hat diese Satzung auf seiner Jahreshauptversammlung im November 1986 in Kraft gesetzt.

Colomiers, den 13.10.2022



Ulf-Gero Zimdahl
Vorstandsvorsitzender



Alexandre Zisa
Stellvertretender Vorsitzender